

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - In - VP**zu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

KOM(97) 248 endg.; Ratsdok. 8840/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
VP
1. Der Bundesrat begrüßt den auf deutsche Initiative zurückgehenden Richtlinien-vorschlag zur Harmonisierung der Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger. Der Richtlinien-vorschlag kann zur Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Fahrzeugzulassung und Erleichterung der Prüfung durch die Behörden sowie zur Beseitigung von Handelshemmnissen beitragen.
- EU
VP
2. Der Bundesrat hat jedoch Bedenken gegen das in Artikel 6 und 7 des Richtli-nien-vorschlages beabsichtigte Verfahren zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt. Der vorgesehene Ausschuß hat lediglich eine beratende Funktion. Dadurch ist nicht gewährleistet, daß die Kommission die Belange der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt. Zudem wird die Widerspruchsmöglichkeit im Rat als unzureichend angesehen, da die Frist bereits ab Mitteil-ung an den Rat zu laufen beginnt.
- EU
VP
3. Der Bundesrat sieht das Verfahren nach Artikel 13 der Richtlinie 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaa-ten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

(Betriebserlaubnis-Richtlinie) als bewährt an. Der dort festgelegte Anpassungsausschuß hat ein vergleichbares Verfahren der Mehrheitsbildung, jedoch muß die Kommission dem qualifizierten Mehrheitsvotum des Ausschusses folgen. Andernfalls ist sie verpflichtet, dem Rat abweichende Vorschläge vorzulegen. Die anzuwendende Frist beginnt erst ab der Befassung des Rates mit der Vorlage zu laufen.

EU
VP 4. In Erwägung vorstehender Gründe sollte deshalb an Stelle des bisherigen Artikel 7 des vorgelegten Richtlinienvorschlages der Inhalt von Artikel 13 der Betriebserlaubnis-Richtlinie 70/156/EWG entsprechend angewandt werden.

EU
In 5. Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten darauf hinzuwirken, daß im Anhang I des Richtlinienvorschlages in Teil I, Abschnitt V im Text zu Code "C" nicht nur auf den Inhaber der Zulassungsbescheinigung, sondern ergänzend auf den Halter des Fahrzeugs eingegangen wird.

Der in dem Richtlinienvorschlag enthaltene Begriff des "Inhabers der Zulassungsbescheinigung" ist im deutschen Rechtssystem unbekannt. Da viele deutsche Rechtsvorschriften auf den Halterbegriff hinsichtlich der Verantwortlichkeit abstellen, ist die Ergänzung aus Rechtssicherheitsgründen und zur Vermeidung von Mißverständnissen im Rahmen der Verkehrsüberwachung erforderlich.

Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine Neufassung des Einleitungssatzes von Anhang II, Teil II, Abschnitt VI hinzuwirken. Damit sollen die Angaben über den Eigentümer in den Bereich der Pflichtangaben gehoben werden. Dies wird aus der Sicht der Bekämpfung der Kfz-Kriminalität, insbesondere von Eigentumsdelikten, für erforderlich gehalten.

Diese Änderungen sind erforderlich, um dem angestrebten Ziel der Erleichterung der Feststellung des Fahrzeughalters oder Fahrzeugeigentümers bei Zulassung eines Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat sowie den polizeilichen Erfordernissen hinsichtlich der Kriminalitätsbekämpfung im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeug (Diebstahl, Verschiebung, Straftaten im Straßenverkehr) gerecht zu werden.